

**Schriftliche kleine Anfrage
der Liste „Jura-Liste“**

und Antwort des AStA

**Zur Einhaltung des Neutralitätsgebots durch den Allgemeinen
Studierendenausschuss (AStA)**

Staatliche Stellen müssen im politischen Meinungskampf neutral bleiben. Hierzu gehört auch der AStA. Allgemeinpolitische Äußerungen, in denen Hochschulbelange nur beiläufig erwähnt werden, stehen dem AStA nicht zu (vgl. VG Frankfurt a. M., Urteil vom 11.02.2021 - 4 K 461/19.F).

Im aktuellen politischen Diskurs stellen Themen wie die Bezahlkarte für Asylbewerber oder ein mögliches Verbotverfahren gegen die Alternative für Deutschland (AfD) eine besondere Kontroverse dar. Ein unmittelbarer Hochschulbezug ist dabei nur schwer zu erkennen. Dennoch bezieht der AStA in seinem E-Mail-Newsletter für Studierende vom 17.06.2024 zu gleich beiden Themen deutlich Stellung. Zum einen wird ein Aufruf, u.a. von Antifa-Gruppen, zu Demonstrationen & massenhaftem Widersetzen gegen den AfD-Parteitag in Essen geteilt. Zum anderen wird in einem weiteren Artikel die kategorische Ablehnung zur Bezahlkarte für Asylbewerber kundgetan.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den AStA:

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses beantwortet die Fragen am 17. Juli 2024 wie folgt:

1. Welchen primären Zweck verfolgt der AStA mit der Versendung des E-Mail-Newsletters für Studierende?

Der Zweck unseres Newsletters ist es, die Studierendenschaft über die aktuellen Themen, die den Campus betreffen oder tangieren, zu informieren.

2. Inwiefern sind die Artikel des Newsletters vom 17.06.2024 wie das „Nein zur Bezahlkarte“ oder der Aufruf „massenhaftes Widersetzen“ gegen den AfD-Parteitag in Essen mit dem Neutralitätsgebot des AStA zu vereinbaren?

Im Hochschulgesetz unter Artikel §102 (2) steht geschrieben, dass der AStA eine bildungspolitische Aufgabe trägt, sowie die Interessen der Studierenden vertritt. Die Bezahlkarte, die Asylbewerber:innen bekommen, um ausschließlich damit bezahlen zu

können, exkludiert potentiell Studierende vom Unialltag. Unter Punkt 6 von §102 wird dem AStA die Aufgabe zugeteilt, die Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Studierenden zu fördern. Dazu zählt unserer Auffassung auch, auf das Potential der exkludierenden Wirkung der Bezahlkarte aufmerksam zu machen und für ein diskriminierungsfreies Miteinander zu wirken. Zum Widersetzen gegen den AfD-Parteitag aufzurufen, fällt unseres Erachtens nach ebenfalls unter den Aufgabenbereich des AStA unter Artikel §102 (2) des Hamburger Hochschulgesetzes. Die AfD fordert in ihrem Grundsatzprogramm die Abschaffung von Genderstudies. Außerdem fordert sie immer wieder migrierte Menschen das Bleiberecht in Deutschland zu entziehen. Das tangiert einen großen Teil der Studierendenschaft. Somit ist es die Pflicht des AStA die Rechte und Interessen der Studierendenschaft zu vertreten. Artikel §102 (2) 2 im Hochschulgesetz definiert das Einsetzen für Toleranz, sowie die Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte der Studierendenschaft zu fördern. Die jeweiligen Artikel in unserem Newsletter fallen unserer Auffassung nach darunter.

3. Hat es in der jüngeren Vergangenheit Gespräche zwischen dem AStA und der Universitätsleitung gegeben, in denen das Neutralitätsgebot des AStA thematisiert wurde?

Nein.